

**Kooperations-Vertrag zur Einrichtung eines  
Schulsanitätsdienstes**

**DIE  
JOHANNITER**



zwischen Leibniz Gymnasium Potsdam Galleistraße 4

vertreten durch die Schulleitung

Und

Der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Bundesvorstand (Vorstand gem. § 26 BGB):

Volker Bredick, Wolfram Rohleder, Rainer Lensing

Vereinsregister-Nr. 17661 B, Amtsgericht Charlottenburg

vertreten durch den Regionalvorstand

des Regionalverbandes Potsdam

Tuchmacherstraße 49 14482 Potsdam

### 1. Allgemeines

Das Leibniz Gymnasium Potsdam (nachfolgend „Schule“) und die Johanniter-Jugend

(nachfolgend „JJ“) in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Potsdam

(nachfolgend „JUH“)

sind bestrebt, gemeinsam einen Schulsanitätsdienst (SSD) in der Schule zu installieren und auf Dauer zu unterhalten.

Beim Schulsanitätsdienst übernehmen ausgebildete Schülerinnen und Schüler für die Dauer des täglichen Schulbetriebes die Betreuung der Schule in Fragen der Ersten Hilfe und stellen sich für Hilfeleistungen zur Verfügung. Die notwendigen Zustimmungen der Erziehungsberechtigten

hierzu werden eingeholt (Einverständniserklärung SSD, Schweigepflichterklärung SSD, Einverständniserklärung Einsatz Minderjähriger).

### 2. Aufgaben

Der Schulsanitätsdienst übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:

Hilfeleistungen in Notfall-und Unfallsituationen im Rahmen des Maßnahmenumfangs der Ersten Hilfe (Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erweiterte Erste Hilfe Maßnahmen, Absenden des Notrufs, Absprache mit Lehrkräften über weiteres Vorgehen, Übergabe an den Rettungsdienst)

Hilfeleistungen bei kleineren Verletzungen wie z. B. Abgabe von Wundschnellverbänden, Versorgung von Prellungen u. a. m.

Verwaltung des Sanitätsmaterials der Schule

Alle Hilfeleistungen werden unter Angabe des Tagesdatums, der Uhrzeit, des Namens der zu versorgenden Person und der Verdachtsdiagnose dokumentiert

### **3. Zusammensetzung / Organisation**

Der Schulsanitätsdienst setzt sich zusammen aus Schülerinnen und Schülern der Schule. Eine Mitgliedschaft in der Johanniter Jugend (JJ) wird empfohlen. Die Schule benennt eine(n) Ansprechpartner/-in seitens der Lehrerschaft, der/die zusammen mit den Schulsanitätern dafür Sorge trägt, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung eingehalten werden (Kontaktlehrer/-in). Die Schulsanitäter organisieren ihre Einsatz- und Bereitschaftszeiten in regelmäßigen Abständen und in Absprache mit den Kontaktlehrern.

Die Schule alarmiert im Falle einer notwendigen Erstversorgung von erkrankten oder verletzten Schülern oder Lehrern die Schulsanitäter. Nach der erfolgten Versorgung durch die Schulsanitäter entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft den weitergehenden Verbleib der verletzten oder erkrankten Person.

### **4. Materielle Ausstattung**

Die Schule stellt dem Schulsanitätsdienst einen abschließbaren Raum zur Verfügung, der nur für Zwecke des Schulsanitätsdienstes zu verwenden ist. Der Sanitätsraum ist mit einer Krankenliege, einer Krankentrage, einem Schreibtisch, Stühlen und einem Schrank für das Sanitätsmaterial auszustatten. Ferner müssen ein Fenster sowie ein nahe gelegener Wasseranschluss vorhanden sein. Der Raum ist von den Schulsanitätern / der Schule in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten.

Die JUH/JJ trägt Sorge für eine ausreichende Ausstattung des Schulsanitätsdienstes mit medizinischem Gerät sowie mit Verband- und ähnlichem Verbrauchsmaterial. Diese Ausrüstungsgegenstände werden der Schule/dem SSD von der JUH/JJ leihweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt; sie verbleiben jedoch im Eigentum der JUH/JJ. Die JUH/JJ ist jederzeit berechtigt, diese Ausrüstungsgegenstände zurück zu verlangen.

Es handelt sich um folgende Ausrüstungsgegenstände:

- 1 x Sanitätsrucksack mit Standard-Inhalt**
- 4 x Funkgeräte inklusive Ladestation**
- Dienstbekleidung**

Die Ausrüstungsgegenstände sind gesichert gegen Diebstahl und Beschädigung in der Schule zu verwahren. Bei Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung der Ausrüstungsgegenstände

haftet die Schule und leistet finanziellen Ersatz. Zugang zum Sanitätsraum

haben der Hausmeister der Schule, die Schulsanitäter sowie der Kontaktlehrer. Über ausgehändigte Schlüssel wird von der Schulleitung ein Verzeichnis geführt. Die Schulsanitäter

verpflichten sich, mit den anvertrauten Schlüsseln sorgsam umzugehen und jeden Verlust unverzüglich der Schule zu melden.

#### 5. Ausbildung der Schulsanitäter

Die JUH/JJ übernimmt die kostenfreie Ausbildung der Mitwirkenden am Schulsanitätsdienst. Die Aus- und Fortbildung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter erfolgt gemäß dem Ausbildungsleitfaden Schulsanitätsdienst der Johanniter-Jugend. Die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter können nach Abschluss der Mindestausbildung zur Schulsanitäterin/zum Schulsanitäter gemäß dem EH-Leitfaden SSD des Bildungswerkes der JUH e.V. und der Johanniter-Jugend eingesetzt werden.

Die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter müssen sich jährlich in 16 Fortbildungsstunden gemäß dem Ausbildungsleitfaden fortbilden. Zweiwöchentlich werden daher gemeinsam mit den Schulsanitätern Gruppenstunden durchgeführt.

Die JJ/JUH bietet darauf aufbauend regelmäßige Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Schulsanitäterinnen und -sanitäter an. Eine feststehende Verpflichtung der JJ zum Angebot von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen wird hierdurch jedoch nicht begründet.

#### 6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für die im Schulsanitätsdienst eingesetzten Schülerinnen und Schüler sowie die möglichen verletzten Schüler verbleibt bei den Lehrkräften der Schule. Die Schule trägt durch den von ihr benannten Kontaktlehrer ferner Sorge für eine reibungslose Organisation und Durchführung des Schulsanitätsdienstes auf der Grundlage der Bestimmung dieser Vereinbarung.


#### 7. Haftung / Versicherung


Die Mitwirkenden des Schulsanitätsdienstes sind während der Ausübung ihres Dienstes über die Schule versichert, sofern sie sich in ihr bzw. ihrem Umfeld (Schulhof, Weg zur/von Schule/Sporthalle, Schulveranstaltungen) bewegen. Grundsätzlich sind alle Mitwirkenden des Schulsanitätsdienstes in der Gemeindeunfallversicherung (GUV bzw. der Landesunfallkasse (LUK)) versichert. Die Mitwirkenden des Schulsanitätsdienstes sind in ihrer Funktion und während Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Schule, bei denen die Johanniter Unfall-Hilfe e.V. als Dienstgeber auftritt, über die Vereins-Haftpflichtversicherung des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. versichert gegen Haftpflichtansprüche Dritter für Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, die auf Wunsch ausgehändigt werden.

#### 8. Dauer des Vertrages und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Potsdam, den 10.12.2010

für die   
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Potsdam

  
für die Schule  
Leibnizgymnasium  
Potsdam